



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/61/455)]

61/37. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

eingedenk der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten²,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in Anbetracht dessen, dass sich 2006 der Tag der Eröffnungssitzung des Internationalen Gerichtshofs zum sechzigsten Mal jährte,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Sondergedenkveranstaltung, die im April 2006 zur Begehung dieses Jahrestags in Den Haag abgehalten wurde,

1. *beglückwünscht* den Internationalen Gerichtshof *feierlich* zu der wichtigen Rolle, die er während der vergangenen sechzig Jahre als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten wahrgenommen hat, und erkennt den Wert seiner Arbeit an;

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

² Resolution 37/10, Anlage.

2. *dankt* dem Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsaufkommen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

3. *betont*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind;

4. *legt* den Staaten *nahe*, auch künftig zu erwägen, den Gerichtshof mit den nach seinem Statut vorgesehenen Mitteln in Anspruch zu nehmen, und fordert die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis, um den Fonds in die Lage zu versetzen, seine Unterstützung der Länder, die ihre Streitigkeiten dem Gerichtshof unterbreiten, weiterzuführen und zu verstärken;

6. *betont*, wie wichtig die Förderung der Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs ist, und fordert mit Nachdruck, dass im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Anstrengungen unternommen werden, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit durch Lehre, Studium und bessere Bekanntmachung der Tätigkeit des Gerichtshofs auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung zu fördern, sowohl hinsichtlich seiner rechtsprechenden als auch seiner gutachterlichen Tätigkeit.

*64. Plenarsitzung
4. Dezember 2006*